

Fachbeitrag

Hartz IV und Arbeitslosengeld II

Immer auf der sicheren Seite

Bevor wir Ihnen eine Datei zum Download anbieten, haben wir sie auf Viren untersucht und digital signiert. Dateien, die Sie direkt von uns erhalten, sind somit garantiert virenfrei.



Hartz IV und Arbeitslosengeld II

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 09.07.2004 das Gesetz zur Betreuung von Langzeitarbeitslosen gebilligt. Die Reform tritt somit entgegen der ursprünglichen Planung mit halbjähriger Verspätung in Kraft, also zum 1. Januar 2005. Ursache für die halbjährige Verzögerung des Inkrafttretens des Gesetzes ist die bis zuletzt umstritten gebliebene Organisation der Betreuung der Leistungsempfänger. Es wurde entschieden, dass im Regelfall die Kommunen und die regionalen Arbeitsagenturen in Arbeitsgemeinschaften zusammenarbeiten sollen. Dies erproben bereits 25 deutsche Städte. Außerdem werden weitere 69 Kommunen im gesamten Bundesgebiet die Möglichkeit erhalten, die vollständige Betreuung in Eigenregie zu übernehmen. Insbesondere die ostdeutschen Bundesländer kritisierten bis zuletzt, dass dies nicht nur 69 Kommunen, sondern allen deutschen Städten und Kreisen ermöglicht werden sollte.

Wesentliche Punkte des Gesetzes sind die Grundsicherung in Form des steuerfinanzierten Arbeitslosengeldes II, das etwa auf heutigem Sozialhilfeniveau liegt und die beiden bislang getrennt organisierten Leistungen der Arbeitslosen- und der Sozialhilfe ersetzt. Die neue Leistung liegt vom Niveau her unterhalb der Durchschnittshöhe der heutigen Arbeitslosenhilfe von 526 EUR monatlich.

Wer hat Anspruch auf Arbeitslosengeld II?

Einen Anspruch auf diese Grundsicherung haben alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zwischen 15 und unter 65 Jahren sowie die im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen, also zum Beispiel Ehe- oder Lebenspartner und Kinder (Bedarfsgemeinschaft). Das Arbeitslosengeld II (ALG II) folgt, wenn das - sich am letzten Nettolohn orientierende -Arbeitslosengeld I endet.

Personen, die bis zum 31. Januar 2006 arbeitslos werden, erhalten das Arbeitslosengeld I - wie bisher - für die Dauer von maximal 32 Monate (57-jährige und ältere). Erst wenn diese Anspruchsdauer erschöpft ist, erhalten sie die neue Grundsicherung Alg II.

Personen, die nach dem 31. Januar 2006 arbeitslos werden, erhalten das Arbeitslosengeld I noch 12 Monate, beziehungsweise über 55-Jährigen noch 18 Monate.

Als erwerbsfähig gilt, wer täglich mindestens drei Stunden arbeiten kann. Als hilfebedürftig wird derjenige betrachtet, welcher den Lebensunterhalt für sich und seine Familie nicht mehr aus eigener Kraft decken kann. Allerdings muss er erst sein Ersparnis bis zu gewissen Grenzen aufgebraucht haben, um an die Leistung zu kommen. Auch Einkommen und Vermögen des mit im selben Haushalt lebenden Partners wird hierbei mit angerechnet. Die Zumutbarkeitskriterien bezüglich der Annahme einer vorgeschlagenen Arbeitsstelle werden verschärft. Prinzipiell gilt damit ab 2005 für ALG II - Leistungsempfänger jede legale Arbeit als zumutbar.

Wie hoch ist das Arbeitslosengeld II?

Als Arbeitslosengeld II gibt es grundsätzlich feste Sätze. So erhalten Alleinstehende oder Alleinerziehende in den alten Bundesländern und in Berlin künftig 345 Euro. Bezieher in den neuen Ländern erhalten künftig 331 Euro pro Monat. Für Ehegatten, Lebensgefährten und Lebenspartner wird die monatliche Leistung 311 EUR betragen, in den neuen Bundesländern 298 EUR. Kinder bis 14 Jahre werden monatlich 207 EUR bzw. 199 EUR

erhalten. Für Kinder von 15 bis 18 Jahren sowie für sonstige im Haushalt lebende Personen gibt es 276 EUR bzw. in den neuen Bundesländern 265 EUR monatlich.

Hinzu kommen noch Zuschläge für Mehrbedarf in bestimmten Lebenssituationen, z. B. 58 EUR bzw. 56 EUR für schwangere Frauen, 120 EUR bzw. 115 EUR für behinderte Menschen. Darüber hinaus gibt es etliche weitere Zuschläge oder Zuschüsse, z. B. gibt es Zuschläge für die Kinder, die bei einem allein erziehendem Elternteil leben, oder Aufschläge „in angemessener Höhe“ für kostenaufwendige Ernährung aus medizinischen Gründen.

Der Gesetzgeber hat außerdem befristete Zuschläge in der Übergangsphase auf die neue Regelung vorgesehen, um kurzfristige Härten für laufende Bezieher von Arbeitslosenhilfe abmildern zu können. Für nicht erwerbsfähige Menschen wird es kein Arbeitslosengeld II geben, sondern eine Leistung mit dem neuen Namen Sozialgeld.

Hintergründe zum Auszahlungsmodus und Einkommensanrechnung von Kindern

Nach der zuletzt massiven Kritik aus Öffentlichkeit und Politik am sog. Hartz IV-Gesetz haben die Spitzen von SPD und Bündnis90/Die GRÜNEN in einer Runde beim Bundeskanzler am 11.8. zwei wichtige Nachbesserungen beschlossen. Zum einen sollen danach alle Berechtigten im Januar 2005 das neue Arbeitslosengeld II (ALG II) erhalten. Zum anderen sollen die Freibeträge für „Kindersparbücher“ deutlich erhöht werden.

Auszahlung des Arbeitslosengeld II im Januar 2005

In den vergangenen Wochen hat insbesondere die im Entwurf einer Rechtsverordnung zu Hartz IV enthaltene Sonderregelung zur Einkommensanrechnung für Kritik gesorgt. Danach sollen Einnahmen, die in den letzten fünf Tagen eines Monats zufließen, rechtlich dem Folgemonat als Einkommen zugeordnet werden. Die „5-Tage-Regelung“ hätte für alle bisherigen Arbeitslosenhilfebezieher zum Leistungsausschluss im Januar 2005 geführt, weil die zum 31.12.2004 ausgezahlte letzte Arbeitslosenhilferate im Januar als Einkommen angerechnet worden wäre. Diese Ungleichbehandlung gegenüber Sozialhilfebeziehern (sie erhalten letztmals am 1.12. Sozialhilfe und sind deshalb am 1. Januar „bedürftig“) ist nun vom Tisch. Alle Berechtigten sollen nun die Januarrate erhalten. Wie dies gesetzestechnisch umgesetzt werden soll, ist noch offen.

Prinzipiell weitere Einkommensanrechnung vom Ende des Vormonats

Von dieser Ausnahme für den Übergangsmontat Januar abgesehen, soll es aber im Grundsatz bei der „5-Tage-Regelung“ bleiben. Das bedeutet: Beim künftigen Wechsel aus Arbeitslosengeld (Auszahlung am Monatsende) oder aus einer Zwischenbeschäftigung (Arbeitsentgelt am Monatsende) in das ALG II-System besteht im Übergangsmontat grundsätzlich kein Leistungsanspruch. Diese in der Sache vernünftige Regelung (auch Arbeitnehmer leben regelmäßig vom Gehalt des Vormonats) gilt „nach beiden Seiten“, d.h. auch zum Vorteil der Betroffenen. Sie unterstützt damit insbesondere die Aufnahme einer neuen Arbeit. So wird z.B. bei Arbeitsaufnahme am 1. August ein erst am Monatsende ausgezahltes Entgelt nach der „5-Tage-Regelung“ folgerichtig dem September zugeordnet, so dass – trotz Beschäftigung – noch ein ungekürzter Anspruch auf Arbeitslosengeld II für den Monat August besteht.

Kinderfreibeträge

Auch die Schlagzeilen über den Zugriff auf „Sparschweine“ und Ausbildungsver sicherungen haben Wirkung gezeigt. Für minderjährige Kinder soll deshalb künftig ein Vermögensfreibetrag von insgesamt 4.850 EUR gelten (Grundfreibetrag 4.100 EUR + Zusatzfreibetrag 750 EUR). Bisher konnten unter 15-jährige nur einen Freibetrag von 750 EUR beanspruchen. Ein überschießendes Vermögen wird dabei aber nur auf die Leistungen für das Kind (sog. Sozialgeld) angerechnet. Minderjährige Kinder werden damit nicht zum Unterhalt für ihre Eltern herangezogen. Deren Arbeitslosengeld II wird damit keinesfalls durch Kindervermögen gekürzt.

Das Arbeitsministerium bereitet einen Gesetzentwurf zu den Nachbesserungen vor. Die Union hat bereits ihre grundsätzliche Zustimmung zu den Verbesserungen signalisiert.

Hartz IV – keine Nachbesserung bei Anrechnung von Altersvorsorgevermögen

Beispielsrechnungen zum Schonvermögen und Vergleich zum aktuellen Recht

Forderungen waren insbesondere zur Erhöhung der Vermögensfreibeträge, z. B. für die Altersvorsorge, und zur Entschärfung der Einkommensanrechnung laut geworden worden. Verbesserungen bei Hartz IV soll es nach Aussage von Minister Clement aber nicht geben. Hier bleibt es deshalb ab Januar 2005 bei folgender Rechtslage:

Regelungen zum Schonvermögen:

- Grundfreibetrag: Anrechnungsfrei ist zunächst ein Vermögen in Höhe des Grundfreibetrages von 200 EUR pro Lebensjahr des Arbeitssuchenden und seines Partners, mindestens jeweils 4.100 EUR, höchstens jeweils 13.000 EUR. Für minderjährige Kinder gilt immer ein Mindestfreibetrag von 4.100 EUR. Für Arbeitssuchende / Partner, die vor dem 1.1.1948 geboren sind, gilt nach einer fortgeführten Vertrauensschutzregelung der Arbeitslosenhilfe ein Freibetrag von jeweils 520 EUR pro Lebensjahr, höchstens jeweils 33.800 EUR.
- Zusatzfreibetrag: Jede Person in einer sog. Bedarfsgemeinschaft kann zusätzlich einen einmaligen Freibetrag von 750 EUR beanspruchen.
- Altersvorsorgefreibetrag: Ein weiterer, eigenständiger Freibetrag gilt für Altersvorsorgevermögen. Dieser beträgt wiederum jeweils 200 EUR pro Lebensjahr für den Arbeitssuchenden / Partner (maximal jeweils 13.000 EUR). Voraussetzung ist, dass das Vorsorgevermögen bis zum Eintritt in den Ruhestand nicht verwertet werden kann (vertraglich festgelegt ist).
- Riester-Rente: Anrechnungsfrei bleibt auch das Vermögen im Rahmen einer „Riester-Rente“, allerdings begrenzt auf die steuerbegünstigten Höchstbeträge (2002/2003 bis zu 525 EUR, 2004/2005 bis zu 1.050 EUR, 2006/2007 bis zu 1.575 EUR und ab 2008 bis zu 2.100 EUR jährlich).
- Das selbst genutzte Wohneigentum von angemessener Größe, der angemessene Hausrat und ein angemessenes Auto werden - wie bisher - ebenfalls nicht angetastet.
- Eine Härteregelung stellt zudem sicher, dass weitere, besondere Umstände individuell berücksichtigt werden können.

Beispiele zum maximalen Vermögensfreibetrag:

1. Ehepaar (beide 40 Jahre), 2 Kinder (10 und 16 Jahre)	
Grundfreibetrag (2 x 40J x 200 EUR = 16.000 EUR + 2 x 4.100 EUR für Kinder)	24.200 EUR
+ Zusatzfreibetrag (4 x 750 EUR)	3.000 EUR
+ Altersvorsorgevermögen Eltern (2 x 40J x 200)	<u>16.000 EUR</u>
Ergibt in der Summe	= <u>43.200 EUR</u>
2. Ehepaar (beide 60 Jahre)	
Grundfreibetrag nach Vertrauensschutzregelung (2 x 60J x 520 EUR)	62.400 EUR
+ Zusatzfreibetrag (2 x 750 EUR)	1.500 EUR
+ Altersvorsorgevermögen (2 x 60J x 200)	<u>24.000 EUR</u>
Ergibt in der Summe	= <u>87.900 EUR</u>

Dazu kommen ggf. jeweils noch Freibeträge für „Riester-Rente“.

Regelungen zur Einkommensanrechnung

Als Einkommen werden grundsätzlich alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert berücksichtigt. Ausnahmen gelten allerdings für zweckbestimmte Sozialleistungen, wie z. B. Erziehungsgeld, Pflegegeld bei Pflege eines Angehörigen, Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz oder vergleichbare Renten u. a. Auch sonstige zweckbestimmte Einnahmen, wie z. B. vermögenswirksame Leistungen, Aufwandsentschädigungen bei kommunaler Tätigkeit oder Leistungen der Blindenhilfe werden nicht als Einkommen angerechnet.

Bei der Anrechnung gilt das Nettoprinzip, d. h. das Einkommen ist zunächst um etwaige Steuern, Sozialversicherungsbeiträge, Werbungskosten, Beiträge zu gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen (z. B. KfZ-Haftpflicht), einen Pauschbetrag von 30 EUR für Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen sowie um evtl. Beiträge zur „Riester-Rente“ zu vermindern.

Für Einkommen aus Erwerbsarbeit des Arbeitslosen und seines Partners gilt zudem eine besondere, nach dem Einkommen gestaffelte Freibetragsregelung. Danach bleiben anrechnungsfrei:

- 15 % des Nettoentgelts bei einem Bruttoverdienst bis 400 EUR
- + 30 % des Nettoentgelts bei dem Teil des Bruttoverdienstes zwischen 401 und 900 EUR
- + 15 % des Nettoentgelts bei dem Teil des Bruttoverdienstes zwischen 901 und 1.500 EUR

Mit dieser letzteren Regelung wird die Einkommensanrechnung sowohl beim Nebenverdienst des Arbeitssuchenden als auch beim Partnereinkommens allerdings gegenüber der bisherigen Arbeitslosenhilfe erheblich verschärft. Die Erhöhung des Freibetrages oberhalb von 400 EUR soll den Anreiz für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erhöhen.

Vergleich zur aktuellen Rechtslage bei Arbeitslosenhilfebezug

- Bei der Arbeitslosenhilfe gilt derzeit für Nebenverdienst des Arbeitslosen ein Freibetrag in Höhe von 20 % der mtl. Leistung, mindestens aber von 165 EUR mtl. Bei einem Mini-Job mit 300 EUR netto mtl. bleiben danach in der Arbeitslosenhilfe derzeit mindestens 165 EUR anrechnungsfrei, beim Arbeitslosengeld II wären es (ohne die oben geschilderten Absetzbeträge) grundsätzlich nur 45 EUR.
- Für Partnereinkommen gilt in der Arbeitslosenhilfe bisher ein Freibetrag in Höhe des Betrags, den der Partner bei seinem Einkommen als Arbeitslosenhilfe beziehen würde (die sog. hypothetische Arbeitslosenhilfe), mindestens jedoch ein Betrag in Höhe von 80 % des steuerlichen Existenzminimums (2004 rd. 511 EUR mtl.). Bei einem Partnereinkommen von rund 1.500 EUR brutto und rund 1.040 EUR netto mtl. (Stkl. I, ohne Werbungskosten) bleiben damit derzeit in der Arbeitslosenhilfe rd. 550 EUR mtl. anrechnungsfrei. Nach dem neuen Anrechnungsmodus für das Arbeitslosengeld II sind es nur rund 198 EUR monatlich.